

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/9431 –**

Sicherheitskooperation mit Armenien

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Kenntnis der Fragesteller durch Gespräche mit dem Außenministerium Armeniens liegt derzeit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Protokoll für die deutsch-armenische Sicherheitskooperation vor. Unter anderem soll es nach Kenntnis der Fragesteller in diesem Protokoll um die Kooperation bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger armenischer Staatsangehöriger sowie die gemeinsame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gehen.

1. Wird die Bundesregierung dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Protokoll zustimmen?
Falls nein, warum nicht?
2. Bei welchen Sachgebieten bzw. Themen des Protokolls sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen Änderungsbedarf?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Ein Protokoll für eine deutsch-armenische Sicherheitskooperation ist der Bundesregierung nicht bekannt. Vielmehr wurde am 14. Februar 2011 eine Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Polizei der Republik Armenien unterzeichnet. Die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung kann sich u. a. auch auf die Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität erstrecken. Nicht umfasst ist die Kooperation bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger armenischer Staatsangehöriger.

Zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien ist im Januar 2014 ein Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zu diesem Rückübernahmeabkommen bilaterale Durchführungsprotokolle zu dessen praktischer Umsetzung abzuschließen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines solchen bilateralen Durchführungsprotokolls im Januar 2019 an die armenische Seite übermittelt. Mit dem Entwurf des bilateralen Durchführungsprotokolls soll der innerstaatliche Verwaltungsvollzug der zuständigen Ausländerbehörden erleichtert werden.

Der Umfang der im Durchführungsprotokoll möglichen Vereinbarungen ergibt sich aus der Ermächtigung in Artikel 20 des Rückübernahmeabkommens. Dementsprechend enthält der Entwurf des Durchführungsprotokolls im Wesentlichen Regelungen über die zuständigen Behörden, Grenzübergangsstellen, Verfahren für die Befragung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, Regelungen über zusätzliche Beweismittel zum Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie Voraussetzungen einer begleiteten Überstellung bzw. Durchbeförderung.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus bekannt, dass auf armenischer Seite Interesse an einem zusätzlichen Übereinkommen im Bereich Migration, Rückführung, Sicherheit und polizeilicher Zusammenarbeit besteht.

3. Wie gestaltet sich nach Ansicht der Bundesregierung die deutsch-armenische Kooperation im Bereich der Rückführungen?

Die Zusammenarbeit mit Armenien im Bereich der Rückführungen ist insgesamt als gut zu bezeichnen. Die armenische Seite hat Ende Februar 2019 eine elektronische Plattform nach dem georgischen Vorbild installiert. Die Plattform ermöglicht die elektronische Antragsstellung von Rückübernahmeanträgen durch die deutschen Behörden und die Nachverfolgung der Bearbeitung dieser Anträge durch die armenischen Behörden.

4. Wie gestaltet sich nach Ansicht der Bundesregierung die deutsch-armenische Kooperation im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität?

Eine polizeiliche Kooperation im Bereich Organisierte Kriminalität findet grundsätzlich über Interpol Jerewan und in Einzelfällen über den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in Tiflis (Georgien) mit Nebenakkreditierung für Armenien statt. Diese Kooperation gestaltet sich insgesamt positiv.

5. Welche Verbindungen zwischen der „armenischen Mafia“ in Deutschland und Armenien sind der Bundesregierung im Bereich der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger armenischer Staatsangehöriger bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Verbindungen zwischen der „armenischen Mafia“ in Deutschland und Armenien im Bereich der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger armenischer Staatsangehöriger bekannt.

6. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige armenische Staatsangehörige gibt es in Deutschland, und wie viele davon sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der freiwilligen Rückkehr oder einer Rückführung nach Armenien zurückgekehrt (bitte seit 2010 jährlich jeweils nach Bundesländern aufgeschlüsselt unter Nennung der Gründe für nicht erfolgte Rückführung angeben)?

Angaben zur Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Armenier liegen differenziert nach Bundesländern erst ab dem Stichtag 31. Dezember 2013 vor. Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Dezember 2010 2 099 Armenier ausreisepflichtig (31. Dezember 2011: 2 051; 31. Dezember 2012: 1 939).

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der ausreisepflichtigen Armenier zum:	31.03.19	31.12.18	31.12.17	31.12.16	31.12.15	31.12.14	31.12.13
Baden-Württemberg	56	45	28	26	32	31	21
Bayern	793	746	660	268	164	158	131
Berlin	219	217	206	132	107	86	78
Brandenburg	54	40	35	11	8	11	3
Bremen	53	55	48	53	37	38	3
Hamburg	158	136	120	116	125	168	135
Hessen	103	120	117	124	141	139	123
Mecklenburg-Vorpommern	223	226	201	153	165	174	124
Niedersachsen	247	235	206	181	192	227	191
Nordrhein-Westfalen	2.045	1.963	1.727	985	828	697	350
Rheinland-Pfalz	631	590	557	324	281	155	85
Saarland	10	11	8	10	11	12	9
Sachsen	74	58	32	21	22	22	20
Sachsen-Anhalt	68	78	52	38	38	27	21
Schleswig-Holstein	920	849	697	257	221	181	123
Thüringen	65	74	39	34	33	47	43
Gesamt	5.719	5.443	4.733	2.733	2.405	2.173	1.460

Die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen armenischen Staatsangehörigen, die freiwillig unter Inanspruchnahme von REAG/GARP (Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr) nach Armenien ausgereist sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

ARMENIEN -vollziehbare Ausreisepflichtige- gefördert über REAG/GARP 2010 bis 2019

Bundesland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*	Gesamt
Baden-Württemberg					1			6	9		16
Bayern	9	7	3		11	17	19	91	126	24	307
Berlin	2	4	1	1		1	1	14	13	8	45
Brandenburg					1		1		15	1	18
Bremen	1						2	2			5
Hamburg	4	2	7			3	2	1	6	2	27
Hessen	3	5	4					11	1		24
Mecklenburg-Vorpommern		1				5	1	2	5	1	15
Niedersachsen	9	5	2		4	2		6	13	3	44
Nordrhein-Westfalen	16	14	21	18	23	33	70	92	101	41	429
Rheinland-Pfalz	11	11	9	2	5	10	29	84	82	11	254
Saarland									6		6
Sachsen	1	1			1	1	1	1	3	4	13
Sachsen-Anhalt			5			3			6	3	17
Schleswig-Holstein	8		4	3	1	1	3	32	49	14	115
Thüringen		2		2				1	2	9	16
Gesamt	64	52	56	26	47	76	129	343	437	121	1351

* vorläufige Zahlen, Stand der Bearbeitung bei IOM: 17. April 2019

Die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen armenischen Staatsangehörigen, die im Rahmen einer Abschiebung nach Armenien zurückgekehrt sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Die Abschiebung veranlassendes Bundesland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	1	1					2	2	
Bayern	27	3	2	2	4		3	39	55
Berlin	2	2	2		8	4	3	8	6
Brandenburg				1	1			1	5
Hamburg		8		1	2		3	3	7
Hessen	5	6	10	9		1	2	2	17
Mecklenburg-Vorpommern	2	3	3	1	1			1	
Niedersachsen	11	4	3	2		1		2	11
Nordrhein-Westfalen	38	24	30	15	22	30	30	54	94
Rheinland-Pfalz	19	3	3	4	2	8	4	54	95
Saarland					4				
Sachsen	4	2	1			1	1	4	
Sachsen-Anhalt							3	1	15
Schleswig-Holstein	9	12	6	1			3	8	32
Thüringen		1	4	4				4	5
Bundespolizei				2	3	1		1	3
Gesamt	118	69	64	42	47	46	54	184	345

Die Gründe für die nicht erfolgten Rückführungen werden vom Ausländerzentralregister nicht erfasst.

7. Welche Verbindungen zwischen der „armenischen Mafia“ in Deutschland und Armenien sind der Bundesregierung im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu derartigen Verbindungen vor.